



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

EINGEGANGEN AM 18. JUNI 2018

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzenden der Länderkommission  
Herrn Rainer Dopp  
Staatssekretär a. D.  
Viktoriastraße 45  
65189 Wiesbaden

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
232-BY/4/17 vom  
18.04.2018

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
über den Besuch bei der Polizeiinspektion 17 (Wiesnwache) am  
30. September 2017**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihren Bericht über den Besuch bei der Polizeiinspektion 17 (Wiesnwache) des  
Polizeipräsidiums München am 30. September 2017 bedanke ich mich. In diesem  
Zusammenhang darf ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihren Dank über den unverzüglichen  
und reibungslosen Zugang der Nationalen Stelle sowie Ihre positiven Beobachtungen  
zu der besuchten Einrichtung an das zuständige Polizeipräsidium übermitteln werden.

Zu dem im Besuchsbericht angeführten Punkt sowie zur Umsetzung Ihrer Empfehlungen  
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C – Einsicht in den Toilettenbereich

Der Grundrechtsschutz – hier der Schutz der Privat- und Intimsphäre von in  
Gewahrsam Genommenen – bestimmt jegliches polizeiliche Handeln und ist in unse-

ren Rechtsvorschriften, wie auch in der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) verankert. So lautet Ziff. I Nr. 3 Abs. 1 (Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen) HVOPol: „*Der Polizeihäftling ist sachlich gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher, oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. [...]*“

Ebenso zu schützen ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des in Gewahrsam Genommenen. Gottlob nur in äußerst seltenen Fällen kam und kommt es leider in Gewahrsams- bzw. Hafträumen der Polizei zu Suiziden, Suizidversuchen und selbstverletzenden Handlungen von in Gewahrsam Genommenen bzw. Häftlingen. Auch angesichts geringer Fallzahlen wäre es verfehlt, nicht die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Schon zum vorrangigen Schutz des Lebens dieser Personen wie auch nicht zuletzt zum Schutz und zur Eigensicherung der kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten halten wir es daher für nicht regelmäßig praktisch umsetzbar, erst nach Anklopfen über den Türspion in den Gewahrsamsraum zu blicken.

Überdies sind je nach Einschätzung und Beurteilung der physischen wie psychischen Verfassung der in Gewahrsam genommenen Person die Kontrollintervalle durch die Polizeibeamtinnen und -beamten entsprechend anzupassen. Bei kurzen Kontrollintervallen, begleitet von vorherigem Einsehen in den Gewahrsamsraum durch den Sichtspion, würde die betroffene Person durch das permanente Anklopfen zur Ankündigung der Sichtkontrolle gestört werden, mit negativen Auswirkungen auf die psychische wie physische Verfassung. Nicht auszuschließen wären hierbei unkalkulierbare Reaktionen von Aggressivität bis hin zu Suizidversuchen.

Sehr geehrter Herr Dopp,  
abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass wir Ihren Jahresbericht 2016 sowie die darin von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter empfohlenen Standards für Polizeieinrichtungen mit Schreiben vom 24. Juli 2017 an unsere nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt haben.

---